

*

sie ihre Arbeitspflichten schuldhaft verletzen.[^]

Eine solche Person - Verantwortlicher für den Gesundheits- und Arbeitsschutz im konkreten Bereich - oder Täter nach § 114 StGB, muß entweder selbst pflichtwidrig Ursachen gesetzt haben, die kausal zu den vom Gesetz beschriebenen Folgen führten,[!] oder einen solchen bereits in Gang befindlichen Kausalverlauf nicht aufgehoben und damit die schädlichen Folgen nicht verhindert haben, obwohl dies seine Pflicht war.

Das bedeutet, daß auf der objektiven Seite des strafbaren Handelns der Nachweis der* Kausalität zwischen dem pflichtwidrigen Tun oder Unterlassen einer verantwortlichen Person und den dadurch hervorgerufenen Folgen geführt werden muß.^J ^{Q!}

§ 114 setzt weiter voraus, daß der Tod eines Menschen verursacht wurde.

Als Pflichten können sowohl Rechtspflichten in engeren Sinne gegeben sein, wie z. B. im Straßenverkehr, wo die Pflichten von den Normen der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung oder der Kraftfahrzeugzulassungsordnung rechtlich ausgestaltet, sind[^]. oder wie [^] z. B. auf dem [^]Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes!

- 1) 4g 1. Gesetzbuch der Arbeit, §§ 109, 110 Abs. 2 Buchstabe d, 110?; Handbuch für den Arbeitsschutz, S. 904 ff.
- 2) Zu den Fragen und Problemen der Kausalität, vgl.* im einzelnen: Hörz "Zur Anwendung der marxistischen Kausalität auf das Strafrecht", NJ 1966, S. 137; Welzel "Einige Probleme der Kausalität im Strafrecht", NJ 1966, S. 391; Manecke/Meinel "Zur Anwendung der marxistischen Kausalitätsauffassung in der Rechtspraxis", NJ 1966, S. 491; Hörz/Griebe/Lutzke "Schöpferische Anwendung der marxistischen Philosophie auf die Kausalität im Strafrecht", NJ 1968, S. 715 und 751